

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister	Verantwortliches Dezernat I				Vorlage Nr.: 221/2019 öffentlich			
FBL: Herr Sevenich AbtL: Frau Ritz Verfasser/in: Frau Ritz	Mitzeichnungen							
Vorgesehene Beratungsfolge								
Gremium								Datum
Rat								20.05.2019
Hinweis: Anlagen zur Sitzungsvorlage sind nur anlässlich der erstmaligen Beratung der Angelegenheit im Ausschuss beigelegt. Bewahren Sie die Anlagen für Folgeberatungen bitte auf.								
Haushaltsmäßige Auswirkungen								
☐	Vorlage ist haushaltsrelevant (siehe Ziffer 4 der Vorlage).							
☐	für das lfd. Haushaltsjahr							
☐	für Folgejahre							
☐	Ortsbürgermeister/in wurde informiert. Gem. § 16 Abs. 1 Hauptsatzung besteht somit die Gelegenheit zur Stellungnahme.							
TOP Mitteilung Transparenz bei Auftragsvergaben an Firmen/Unternehmen, deren Inhaber oder Gesellschafter Mitglieder des Rates der Stadt Bergheim oder Familienangehörige von Ratsmitgliedern sind								

Erläuterungen:

Zurzeit wird das Thema Auftragsvergaben an Firmen/Unternehmen, deren Inhaber oder Gesellschafter Mitglieder des Rates der Stadt Bergheim oder Familienangehörige von Ratsmitgliedern sind, insbesondere im Rahmen von freihändigen Vergaben und beschränkten Ausschreibungen diskutiert. Hierzu wurden Anfragen zur Anzeigepflicht, Beschränkungsmöglichkeiten und Auflagen zur Korruptionsprävention im Rahmen der Auftragsvergaben gestellt, wozu die Verwaltung bereits in den Sitzungen des Rates vom 26.11-2018, Vorlage Nr. 508 und vom 26.02.2019, Vorlage Nr. 78 Stellung genommen hat.

In der Sitzung des Rates vom 26.02.2019, Vorlage Nr. 78, wurde der Beschluss gefasst, den Tagesordnungspunkt zur Transparenz bei Auftragsvergaben an Firmen/Unternehmen, deren Inhaber oder Gesellschafter Mitglieder des Rates der Stadt Bergheim oder Familienangehörige von Ratsmitgliedern sind, zu vertagen. Gleichzeitig soll die Verwaltung für die übernächste Ratssitzung (20.05.2019) eine Vorlage mit Verfahrensvorschlag vorlegen.

Um einen verhältnismäßigen und sinnvollen Vorschlag für eine mögliche erweiterte Berichtspflicht, als die zurzeit bestehende, im Rat bzw. der Fachausschüsse erarbeiten zu können, führt die Verwaltung derzeit eine interkommunale Umfrage insbesondere auf Rhein-Erft-Kreis Ebene durch. Aufgrund von Ferien- und Urlaubszeiten ist diese noch nicht abgeschlossen, so dass dem Rat in seiner Sitzung am 09.07.2019 die entsprechende Beschlussvorschläge zur Abstimmung vorgelegt wird.

In Anlehnung an die Diskussionen in der Sitzung des Rates am 26.02.2019, zur Vorlage Nr. 78 zum Thema Transparenz, soll die nachfolgende Beschreibung des Vergabeverfahrens auf der Grundlage des Vergaberechts die bestehende Rechtssicherheit einmal verdeutlichen.

Die Vergabe öffentlicher Aufträge ist über das Vergaberecht gesetzlich geregelt. Hierbei handelt es sich um Verfahrensregeln und Rechtsschutzregeln, die ausgerichtet sind auf das Transparenzgebot, Korruptionsprävention, Gleichbehandlung, freier Wettbewerb, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, strategische und politische Ziele sowie soziale und innovative Kriterien. Je nach Höhe des geschätzten Netto-Auftragswertes sind europaweite Vorgaben oder nationales Haushaltsrecht maßgeblich.

Bei Auftragsvergaben für alle Lieferungen und Leistungen, Bauleistungen und freiberuflichen Leistungen, die für die Stadt Bergheim oder auf Rechnung der Stadt Bergheim zugunsten eines Dritten erbracht werden (das gilt auch für die Töchtergesellschaften), ist über die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Erlass- und Richtlinien sowie die Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) hinaus, die Vergabeordnung der Stadt Bergheim anzuwenden. Das Vergaberecht ist bei allen Vergabearten, ob freihändige Vergabe, beschränkte Ausschreibungen oder öffentliche Ausschreibungen verbindlich.

Auf der Grundlage von europaweiten und nationalen Rechtsgrundlagen des Vergaberechts konkretisiert die Vergabeordnung der Stadt Bergheim das Verfahren der unterschiedlichen Vergabearten

- freihändige Vergabe
- beschränkte Ausschreibung und
- öffentliche Ausschreibung

für die Submissionsstelle in Zusammenarbeit mit der zuständigen Organisationseinheit.

Die derzeit gültige Vergabeordnung der Stadt Bergheim trifft folgende Regelungen:

Freihändige Vergabe

Die Auftragsvergaben im Wege der Direktvergaben können bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von bis zu 10.000 Euro (netto) erfolgen. Dabei reichen bei einem voraussichtlichen Auftragswert bis 2.500 Euro (netto) fernmündliche Preisvergleiche, bei über 2.500 Euro sind in der Regel mindestens drei Angebote schriftlich einzuholen, sofern nicht noch aktuelle Preisvergleiche vorhanden sind. Das Ergebnis der Preisvergleiche ist aktennachweislich festzuhalten. Das gilt auch für die fernmündlichen Abfragen.

Beschränkte Ausschreibungen

In diesem Vergabeverfahren ist nach Bauleistungen VOB und Leistung VOL zu differenzieren:

Bauleistungen nach der VOB

Eine beschränkte Ausschreibung kann bei folgenden voraussichtlichen Auftragswerten (ohne Umsatzsteuer) durchgeführt werden, soweit nicht eine Vergabe ohne Ausschreibung freihändig zulässig ist:

- 300.000 Euro für Tiefbaumaßnahmen,
- 150.000 Euro für Rohbauarbeiten im Hochbau (Erd-, Beton- und Maurerarbeiten mit und ohne Putzarbeiten)
- 75.000 Euro für Ausbaugewerke und sonstige Gewerke im Hochbau sowie für Pflanzungen und Straßenausstattung

Leistungen nach der VOL

Eine beschränkte Ausschreibung kann bei voraussichtlichen Auftragswerten bis 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) durchgeführt werden, soweit nicht eine Vergabe ohne Ausschreibung freihändig zulässig ist.

Zahl der zur Angebotsabgabe aufzufordernden Bieter

Im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung sind bei voraussichtlichen Auftragswerten

- bis 25.000 Euro netto mindestens 4 geeignete Bewerber, davon 1 auswärtiger
- bis 50.000 Euro netto mindestens 6 geeignete Bewerber, davon 2 auswärtige
- über 50.000 Euro netto mindestens 8 geeignete Bewerber, davon 3 auswärtige

zur Angebotsabgabe aufzufordern.

Im Rahmen der Ausschreibungsverfahren sind die allgemeinen wettbewerblichen Anforderungen und die Korruptionsprävention zu beachten. Eine ausreichende Streuung von Angebotsaufrufen ist durch Teilung und Vergabe in/nach Teil- und Fachlose sicherzustellen soweit dies nach Art und Umfang der auszuschreibenden Gesamtleistung zweckmäßig ist. Neuen Bewerbern und Bewerbern aus anderen Kommunen ist Gelegenheit zur Angebotsabgabe zu geben

Öffentliche Ausschreibungen

Eine öffentliche Ausschreibung ist in der Regel durchzuführen,

- bei Bauleistungen nach der VOB, wenn die Wertgrenzen der beschränkten Ausschreibung (wie oben genannt) überschritten werden,
- bei Leistungen nach der VOL ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer)

Öffentliche Ausschreibungen sind wie folgt bekannt zu machen:

- in überörtlichen Fachzeitschriften nach Festlegung durch die Verwaltung
- als Hinweisbekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Bergheim
- als Hinweisbekanntmachung in den Tageszeitungen „Kölner Stadtanzeiger“ und „Kölnische Rundschau“
- bei europaweiten Ausschreibungen entsprechend den Bekanntmachungsvorschriften im Amtsblatt der Europäischen Union

Diese Bekanntmachungsvorgaben sind nach den neuen Vergaberechtsvorgaben (siehe Hinweis) überholt. Veröffentlichung und Bekanntmachung von Vergabeverfahren sind nur noch digital über entsprechende Vergabeportale zulässig (Transparenzgebot).

Hinweis:

Aufgrund von kleineren und größeren Veränderungen im Vergaberecht sowie der Schaffung der Unterschwellenvergabeverordnung in 2018 und die neue VOB/A wird die Vergabeordnung der Stadt Bergheim zurzeit angepasst und dem Rat voraussichtlich im Herbst zur Beschlussfassung vorgelegt.

Am Beispiel einer beschränkten Ausschreibung wird nachfolgend zum allgemeinen Verständnis die **Durchführung des Vergabeverfahrens** in der Verwaltung beschrieben:

- Vorplanung einer Ausschreibung in der Fachabteilung
- Erstellung der Ausschreibungsunterlagen
 - durch die Fachabteilung
 - Verwendung der Vordrucke des Landes NRW
 - Unterstützung durch Submissionsstelle
 - Mitteilung der Vergabenummer durch die Submissionsstelle
- Bieterauswahl bei beschränkten Ausschreibungen über Bieterliste
 - Firmen können sich in Bieterliste aufnehmen lassen
 - Vorveröffentlichungen bei geplanten, beschränkten Ausschreibungen
 - Erforderliche Unterlagen werden hierzu bei Firmen angefragt
 - Versicherungsnachweis (Haftpflichtversicherung)
 - Unbedenklichkeitsbescheinigung
 - des Finanzamtes
 - der Krankenkasse
 - der Berufsgenossenschaft
 - Eintragung in die Handwerksrolle bzw. das Handelsregister
 - Auflistung von erbrachten Leistungen (beispielhaft) der letzten 3 Geschäftsjahre
 - Zahl der jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte der letzten 3 Geschäftsjahre

- Zahl und Eignung des für die Aufsicht und Leitung vorgesehenen technischen Personals
 - Auflistung der dem Unternehmen zur Verfügung stehenden technischen Ausrüstung
 - Freistellung des zuständigen Finanzamtes
- Neutrale Auswahl von Bietern aus Bieterliste durch Fachabteilung
- ggf. finden Anpassungen der ausgewählten Firmen für die Submission durch die Submissionsstelle statt (im Sinne der Chancengleichheit und des Wettbewerbs)
- Freigabe (Veröffentlichung) der Ausschreibung über den Vergabemarktplatz Rheinland
 - Zeitgleich automatisch Veröffentlichung auf Vergabe NRW und bund.de (dadurch Wettbewerb, Transparenz, Gleichbehandlung etc. gewahrt)
- Fragen zur Ausschreibung werden ausschließlich über den Vergabemarktplatz gestellt (Kommunikationsfunktion)
 - Weiterleitung der Fragen an die Sachbearbeitenden
 - Beantwortung der Fragen durch die Sachbearbeitung
 - Meldung der Antwort an die Submissionsstelle
 - Beantwortung der Fragen an alle aufgeforderten Firmen durch die Submissionsstelle über die Kommunikationsfunktion des Vergabemarktplatzes
- Durchführung der Submission
 - Öffnung der eingegangenen Angebote in elektronischer- und Papierform zum Submissionstermin
 - Prüfung der Angebote auf Zulässigkeit (formelle Prüfung)
 - Dokumentation der Submissionsergebnisse auf Vordruck in Papierform sowie nachrichtlich im Vergabemarktplatz
 - Dokumentation der Submissionsergebnisse in digitaler Form im Vergabemarktplatz Rheinland
 - Bei VOB Versand der Submissionsergebnisse an alle Firmen, welche ein Angebot abgegeben haben (Transparenz)
- Übergabe der Vergabeunterlagen an die Fachabteilung inkl. Vordruck Submissionsergebnis
- Prüfung der eingegangenen Angebote auf Vollständigkeit und Zulässigkeit (inhaltliche Prüfung)
- Ggf. Versand von Zu- und Absagen an Firmen
- Vergabe des Auftrags an Firma
- Nachveröffentlichung über den Vergabemarktplatz Rheinland bei Aufträgen ab 25.000 € netto (VOB und UVgO)

Rechtsgrundlagen

Maßgebend für die Beschaffung, Auftragserteilung und Ausführung von Liefer-, Dienst-, Bau-, Architekten-, Ingenieur-, Sozialen und Besonderen Dienstleistungen sind insbesondere folgende Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung:

- EU-Vergaberichtlinien
- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
- Vergabeverordnung (VgV)
- Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO)
- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)
- Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
- Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) (GV NRW 2018, Nr. 31, S. 683-728)
- Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW)
- Rechtsverordnung zum TVgG-NRW
- Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG NRW) vom 28.08.2018 über die Vergabegrundsätze der

Gemeinden nach § 26 Kommunalhaushaltsverordnung vom 12.12.2018 (Kommunale Vergabegrundsätze) (GV NRW 2018, Nr. 31, S. 683-728)

- Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk, Ministeriums für Inneres und Kommunales und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr „Präqualifikationsrichtlinie vom 28. Mai 2014 (MBL.NRW. S.389)
- Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung „Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und in Inklusionsbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge“ vom 29. Dezember 2017 (MBL.NRW.2018 S.22)
- Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr und des Ministeriums für Inneres und Kommunales „Anwendung einer Schutzklausel zur Abwehr von Einflüssen der Scientology-Organisation und deren Unternehmen bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen über Beratungs- und Schulungsleistungen“ vom 18. Oktober 2011 (MBL.NRW. S.402)
- Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (BAnz. Nr. 244), zuletzt geändert durch Verordnung PR Nr. 1/89 vom 13. Juni 1989 (BGBl. I S. 1094)
- Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz- KorruptionsbG) vom 16. Dezember 2004
- Vergabeordnung der Kreisstadt Bergheim (Ortsrecht ab Seite 106)
- Seit September 2018 werden Ausschreibungen im Bereich der Liefer- und Dienstleistungen nach Vorgabe des Landes NRW über die Unterschwellenvergabeordnung abgewickelt

Die Vergabeordnung der Stadt Bergheim macht zusätzlich Vorgaben zur Korruptionsbekämpfung und zur Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes, um rechtlich einwandfreie und sichere Verfahren zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen zu gewährleisten, insbesondere bei Auftragsvergaben an Firmen/Unternehmen, deren Inhaber oder Gesellschafter Mitglieder des Rates der Stadt Bergheim oder Familienangehörige von Ratsmitgliedern sind. Hier sind u. U. auch § 43 Abs. 3 GO NRW i. V. m. § 30 der Geschäftsordnung des Rates sowie § 1 der Ehrenordnung für die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sowie für Ortsvorsteher/-innen und § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW (im Sinne von Prüfung der Auskunftspflicht) anzuwenden.

Im Rahmen eines solch engmaschigen rechtlichen Verfahrens, mit umfassender Transparenz über den digitalen Vergabemarktplatz ist es fraglich, ob überhaupt oder in welcher Art und Weise die bisherige bereits bestehende Berichtspflicht über Auftragsvergaben auszuweiten wäre.